

DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN		Nr.: 44/2016
	Sitzungstag: 14.11.2016	Tagesordnungspunkt: I. 7
		Anlagen:
Betreff: Bildung und Zusammensetzung des Präsidiums		

Die Regionalversammlung Nordhessen wird gebeten, folgenden

B e s c h l u s s

zu fassen:

„Zur Unterstützung der/des Vorsitzenden bei der Führung der Geschäfte der Regionalversammlung wird ein Präsidium gebildet.

Das Präsidium besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihren/seinen Stellvertreter/innen, den Vorsitzenden der in der Regionalversammlung vertretenen Fraktionen sowie den Vorsitzenden der Ausschüsse.“

Begründung:

Die Geschäftsordnungen vieler Gemeinden sehen die Bildung eines "Ältestenrates, -ausschusses" oder "Präsidiums" vor, bestehend aus der/dem Vorsitzenden des Beschlussorgans, der/den stellv. Vorsitzenden sowie den Fraktionsvorsitzenden.

Derartige Einrichtungen sind nach dem Kommunalrecht nicht zwingend; die Bildung ist aber im Rahmen der Selbstgestaltungsfreiheit durchaus zulässig. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um Ausschüsse im Sinne von § 62 HGO; sie haben keine Sachentscheidungsbefugnis. Auch können die durch Gesetz zugewiesenen Zuständigkeiten durch die Einrichtung eines solchen Gremiums nicht eingeschränkt werden, z.B. die verbindliche Vorbereitung von Sitzungen der Gremien bzw. Hilfsgruppen, hier etwa die Entscheidung über Einberufung, Zeit der Sitzung und Festlegung der Tagesordnung. Das Ergebnis der Beratungen sind Empfehlungen, in der Regel an den Vorsitzenden des Beschlussgremiums.

Im Hinblick auf die im HLPG verankerte Möglichkeit der "Wahl" eines Präsidiums erscheint es sinnvoll, zunächst durch Einzelbeschluss zu bestimmen, ob auch künftig eine solche Einrichtung beabsichtigt ist.

Für die neue Legislaturperiode wird die im Beschlussvorschlag enthaltene Zusammensetzung empfohlen.